3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 soll wie folgt geändert und ergänzt werden:

Alt	Neu
§ 2 **Steuermaßstab und Steuersatz** (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der von einem Hundehalter oder von mehreren Personen in einem Haushalt gemeinsam gehaltenen Hunden bemessen. Sie beträgt jährlich: a) für den ersten Hund 60,00 € b) für den zweiten Hund 90,00 € c) ab dem dritten und jeden weiteren Hund 200,00 € je Hund d) Zwingersteuer 120,00 €	**§ 2** **Steuermaßstab und Steuersatz** (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der von einem Hundehalter oder von mehreren Personen in einem Haushalt gemeinsam gehaltenen Hunden bemessen. Sie beträgt jährlich: a) für den ersten Hund 75,00 € b) für den zweiten Hund 105,00 € c) ab dem dritten und jeden weiteren Hund 200,00 € je Hund d) Zwingersteuer 150,00 €
§ 2 **Steuermaßstab und Steuersatz** (2) Abweichend vom Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde ab in-Kraft-Treten dieser Satzung im Gemeindegebiet jährlich folgenden abweichenden Steuersatz: a) einen gefährlichen Hund 600,00 € b) zwei oder mehr gefährliche Hunde 900,00 € je Hund.	**§ 2** **Steuermaßstab und Steuersatz** (2) Abweichend vom Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde ab in-Kraft-Treten dieser Satzung im Gemeindegebiet jährlich folgenden abweichenden Steuersatz: c) für den ersten gefährlichen Hund 600,00 € d) ab dem zweiten und jeden weiteren gefährliche Hunde 900,00 € je Hund.
§ 2 **Steuermaßstab und Steuersatz** (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (Hund-VerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen: • American Staffordshire Terrier • Bullterrier • Pitbull Terrier • Staffordshire Bullterrier • sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.	**§ 2** **Steuermaßstab und Steuersatz** (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (Hund-VerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen: • American Staffordshire Terrier • Bullterrier • Pitbull Terrier • Staffordshire Bullterrier • sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
§ 5 **Allgemeine Steuerermäßigung** Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für: a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,	**§ 5** **Allgemeine Steuerermäßigung** (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für: a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,	b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
c) Hunde, die über Hundesportvereine des DVG eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen.	c) Hunde, die über Hundesportvereine der Deutschen Veterinärmedizinen Gesellschaft (DVG) eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises erlischt die Steuerermäßigung und es wird automatisch der volle Steuersatz beschieden.
d) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortschaft mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.	d) für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortschaft mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.
	(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 2 für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen (gelistete Hunde gemäß § 2 Abs. 1 Hund-VerbrEinfG in seiner jeweils gültigen Fassung) zu ermäßigen, wenn für den Hund die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten (Wesenstest) nachgewiesen werden kann. Mit Beginn eines Verfahrens zur Gefährlichkeitsfeststellung erlischt die Steuerermäßigung und es wird automatisch der volle Steuersatz beschieden.
	(3) Die allgemeine Steuerermäßigung beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (Posteingang). Sie endet mit dem Ersten des Monats, in dem die Gültigkeit des Nachweises abläuft.